

**Durchführungsordnung (DO)**  
der gemeinsamen Mannschaftsmeisterschaft  
des Schachbezirks Herne und des Vesdtischen Schachkreis  
Fassung September 2004

**A Allgemeiner Teil**

- 1 Für die gemeinsame Mannschaftsmeisterschaft (Spielgemeinschaft) gilt die Turnierordnung des Schachverbandes Ruhrgebiet (VTO) in Verbindung mit der Turnierordnung des Schachbundes Nordrhein-Westfalen (BTO) in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 2 (I) Die Versammlung der Spielleiter der Spielgemeinschaftspielleiter (VSS) setzt sich zusammen aus den Bezirksspielleitern und den 1. Spielleitern (oder deren Vertretern) der einzelnen Mitgliedsvereine beider Bezirke.
  - (II) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - (III) Die VSS wählt einen 1. Bezirksspielleiter zum Staffelleiter (Spielleiter im Sinne der VTO/BTO) der Meisterschaft. Dieser führt in der VSS den Vorsitz.
  - (IV) Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt die VSS alle organisatorischen Fragen der Meisterschaft
- 3 (I) Über Meinungsverschiedenheiten, Einsprüche, etc. entscheidet der Staffelleiter erstinstanzlich (s. VTO/BTO).
  - (II) Protestinstanz ist ein Turnierausschuss, der aus dem noch nicht tätigen 1. Bezirksspielleiter (Vorsitzender) und für jeden Bezirk aus einem weiteren Mitglied der VSS in wechselnder Folge besteht.
  - (III) Anfallende Bußen, Gebühren, etc. werden gemäß der Zahl der Mannschaften auf die Bezirke verteilt.

**B Spielbetrieb**

- 4 (I) Die Meisterschaft wird in einer Bezirksoberliga, Bezirksliga, Bezirksklasse, Kreisliga sowie mehreren Kreisklassen durchgeführt.
  - (II) In der 1. Kreisklasse wird mit 6er-, den weiteren Kreisklassen mit 4er-, ansonsten mit 8er-Mannschaften gespielt.
  - (III) Die Zahl der Mannschaften pro Spielklasse beträgt 10. In der Bezirksoberliga kann sie in Ausnahmefällen überschritten (s. 5 III) in den Kreisklassen unterschritten werden.
- 5 (I) Aus jeder Klasse steigen die beiden erstplatzierten Mannschaften auf, die letztplatzierte Mannschaft steigt ab. Aus der Bezirksoberliga steigt die jeweils bestplatzierte Mannschaft jedes Bezirkes in den Verband auf.
  - (II) Wird die Gruppenstärke von 10 nicht erreicht, erhöht sich die Zahl der Auf- und Absteiger entsprechend.
  - (III) Dies gilt nicht für die Bezirksoberliga. Bei mehr als zwei Absteigern aus dem Verband wird die Gruppenstärke im folgenden Jahr erhöht. Sie wird dann durch entsprechend vermehrten Abstieg wieder gesenkt.
- 6 (I) Der Spielbericht ist spätestens am folgenden Werktag an den Staffelleiter zu schicken.
  - (II) Unmittelbar nach Abschluss des Wettkampfes ist das Ergebnis telefonisch dem Medienwart zu melden.
  - (III) Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird mit einer Geldbuße von 10,-- Euro belegt.

**C Schussbestimmungen**

- 7 (I) Diese DO kann mit einer 2/3 Mehrheit von der VSS geändert werden.
  - (II) Die Spielgemeinschaft kann von jedem Bezirk mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31. August aufgekündigt werden. Mit Wirkung der Kündigung verliert diese DO ihre Gültigkeit.
  - (III) Diese DO wurde von der VSS am 10. Juli 1991 mit 24 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme beschlossen. Die vorliegende Fassung gilt ab dem Spieljahr 2004/05 Die Änderungen wurden von der VSS am 09. Juli 2004 beschlossen.